

er das Verbrechenobjekt. Das Verbrechen ist vollendet, wenn der Verbrecher die ihm rechtlich gebotene Tätigkeit unterläßt.

c) Es gibt darüber hinaus einfache Begehungsverbrechen, die entsprechend dem Tatbestand sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen begangen werden können. In diesen Fällen erklärt der gesetzliche Tatbestand ein gefährliches und verwerfliches Verhalten zum Verbrechen, das je nach Lage des Einzelfalls sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen kann.

Dazu gehören u. a. Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung, ferner Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB, Verletzung gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Absperrmaßnahmen gemäß den §§ 327 Abs. 1 und 328 Abs. 1 StGB, Gefährdung des Schiffsverkehrs gemäß § 145 StGB sowie die meisten anderen Blankett-Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen bestimmte rechtliche Vorschriften zum Verbrechen erklären (vor allem § 9 WStVO).

## § 17

### Die subjektive Seite des Verbrechens

*Literatur:* J. Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Berlin 1955; J. Lekschas, Bemerkungen zur Behandlung fahrlässig begangener Verbrechen, Neue Justiz, 1952, Nr. 8, S. 351 ff.; J. Lekschas, Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit der Handlung, Beiträge zu Problemen des Strafrechts, Berlin 1956; Sch. S. Raschkowskaja, Zur Frage des Grades der Schuld, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1956, Nr. 3, Sp. 70ff.; J. Renneberg, Bemerkungen zum Schuldproblem (Teil II), Neue Justiz, 1952, Nr. 13, S. 537ff.; B. M. Teptow, Psychologie, Berlin 1952, insbesondere S. 148ff.; W. S. Wladimirov, Die verbrecherische Nachlässigkeit als Form der Schuld nach dem sowjetischen Strafrecht, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1956, Nr. 3, Sp. 77ff.; *Rechtsprechung:* Urteil des OG vom 6. 3.1953, Neue Justiz, 1953, Nr. 9, S. 309 und vom 11. 5.1956, Neue Justiz, 1956, Nr. 12, S. 379.

Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Bürger nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn seine Schuld an der Begehung einer bestimmten gesellschaftsgefährlichen Handlung nachgewiesen ist. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik kennt keine sogenannte objektive Zurechnung, d. h. Verant-